

RS Vwgh 2001/5/17 97/07/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG VlbG 1979 §35 Abs1;

FIVfLG VlbG 1979 §35 Abs2;

Rechtssatz

Grobe, demokratischen Gepflogenheiten zuwiderlaufende Unzukömmlichkeiten bei einer Wahl von Organen einer Agrargemeinschaft können grundsätzlich geeignet sein, eine Verletzung der Mitgliedschaftsrechte einer Partei auf Teilhabe an der Willensbildung in der Agrargemeinschaft zu bewirken (E 13.12.1994, 92/07/0084). Für eine unter irreführender Bekanntgabe des Gegenstandes einer Satzungsänderung abgehaltene Vollversammlung und das damit bewirkte Anwesenheitsquorum der Mitglieder sowie die dadurch zustande gekommene Willensbildung kann nichts anderes gelten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997070216.X02

Im RIS seit

05.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at